

Ausländische Arbeitskräfte - Versicherungsschutz

Jedes Jahr trifft wieder eine beachtliche Zahl von ausländischen Arbeitnehmenden auf unseren Landwirtschaftsbetrieben ein. Wir haben festgestellt, dass da und dort Unklarheiten bestehen, welche Versicherungen abgeschlossen werden müssen.

Wie für alle familienfremden Angestellten haben die Arbeitgebenden dafür zu sorgen, dass der im Normalarbeitsvertrag (NAV), im Unfallversicherungsgesetz (UVG) und im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) festgelegten Versicherungsschutz besteht.

1. Unfallversicherung

- Heilungskosten (Arzt, Arznei, Spital allg. Abteilung)
- Taggeld: 80% des Bar- und Naturallohnes ab dem 3. Tag
- Invalidenrente: 80% des Bar- und Naturallohnes
- Hinterlassenenleistungen (Witwen-, Witwer- und Waisenrente): Maximal 70% des Bar- und Naturallohnes
- Integritätsentschädigung

2. Krankenversicherung

- Krankenpflege (Arzt, Arznei, Spital allg. Abteilung)
- Krankentaggeld: 80% des Bar- und Naturallohnes ab dem 31. Tag

3. Pensionskasse

Zu versichern sind alle familienfremden Angestellten, deren

- Anstellungsverhältnis für mehr als 3 Monate eingegangen ist oder länger als 3 Monate dauert,
- Lohn über CHF 1'710.00.-- im Monat beträgt.

Die Versicherungspflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Angestellte seinen 18. Geburtstag feiern kann. Bis zum 1. Januar des Jahres in dem der Angestellte das 25. Altersjahr vollendet, sind nur die Risiken Tod und Invalidität versichert. Danach beginnt das Alterssparen.

Auch die ausländischen Arbeitnehmenden unterstehen also, sofern ihr monatlicher Bar- und Naturallohn CHF 1'710.00 (Kost und Logis = CHF 990.--) übersteigt, dem Pensionskassenobligatorium.

Diese Vorschriften müssen unbedingt eingehalten werden, damit im Schadenfall keine unangenehmen Überraschungen eintreten.

Wie versichern?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für die Unfallversicherung mit einer privaten Unfallversicherungsgesellschaft einen sogenannten UVG-konformen Vertrag abzuschliessen, die ausländischen Arbeitnehmenden bei einer Krankenkasse anzumelden und mit einer Lebensversicherungsgesellschaft oder einer Bank einen Pensionskassenvertrag zu vereinbaren. Ein derart aufgebauter Versicherungsschutz ist aber recht kompliziert und administrativ aufwendig. Einfacher ist es, von der **bäuerlichen Globalversicherung**, wie sie in enger Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Bauernverbänden und SBV Versicherungen geschaffen wurde, zu profitieren. Der Arbeitgebende, der sich dieser Lösung anschliesst, hat Gewähr, dass sein gesamtes Personal automatisch für Krankheit, Unfall und die Pensionskasse richtig versichert ist. Dabei muss er auch die ausländischen Arbeitnehmenden nicht speziell anmelden.

Die bäuerliche Lösung zeichnet sich durch ihre **Sicherheit, Einfachheit und Kostengünstigkeit** aus. Die administrativen Umtriebe sind sehr gering.

Beratung

Bei Versicherungsproblemen aller Art wenden Sie sich an die neutrale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die entweder dem kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056 462 51 55.

Es lohnt sich!